



Apolda, 08.01.2021

## **Geflügelpest-Vorsorge gleich zweimal verfügt**

Zwar ist die Geflügelpest bereits in Nord-Thüringen angekommen, doch mittels zweier Allgemeinverfügungen soll einer weiteren Verbreitung dieser bei Vögeln anzeigepflichtigen Tierseuche im Freistaat Einhalt geboten werden. **Beide Regelwerke sind für Tierhalter im Weimarer Land nach Notveröffentlichung am Vortag sofort geltendes Recht und unverzüglich umzusetzen.**

**Die Verfügung des Landes befasst sich vor allem mit den Maßnahmen zur Biosicherheit**, die private und gewerbliche Geflügelhalter sofort ergreifen müssen, um das krankmachende Virus von Ihren Tieren fernzuhalten. So gilt: Hunde und Katzen bleiben der Tierhaltung fern. Sie werden zwar nicht krank, aber sie können das Virus übertragen. Am Eingang zu den Ställen sind Wannens oder -matten zur Schuhdesinfektion zu platzieren. Vor Betreten einer Geflügelhaltung sind Schuhe und Hände zu waschen und mit geeigneten Mitteln zu desinfizieren. Verboten ist ein Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler.

Zusätzlich gilt, dass beim Betreten der Geflügelhaltungen Schutzkleidung inklusive Schuhwerk anzulegen ist, die ausschließlich in der Geflügelhaltung zu verwenden sind. Beides ist mindestens einmal pro Woche zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegkleidung ist nach Gebrauch sofort unschädlich zu beseitigen. Nach jeder Ein- oder Ausstellung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften, Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren. Das gilt auch für Fahrzeuge und Behältnisse zum Geflügeltransport nach jeder Verwendung.

Für eine wirksame Tierseuchenvorbeuge haben alle Geflügelhalter, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt anzuzeigen. Das fordert auch die **Allgemeinverfügung des Kreises Weimarer Land**, die regelt, wo bisher freilaufendes Geflügel in geschlossenen Ställen oder in Volieren zu halten ist, die nach oben abgedeckt ist seitlich das Eindringen von Wildvögeln verhindert.

Im Weimarer Land betroffen sind die Gebiete der Gemeinden Ballstedt, Ettersburg, Mellingen, Am Ettersberg (hier nur die Ortschaften Schwerstedt, Krauthelm, Vippachedelhausen und Heichelheim sowie den Ortsteilen Haindorf und Hottelstedt) und Blankenhain (hier nur Ortsteil Schwarzza).

Gleiches gilt für Geflügelhaltungen im unmittelbaren Einzugsbereich der folgenden ornithologischen Risikogebiete: Stausee Hohenfelden Speicher Hopfgarten, Speicher Vippachedelhausen, Speicher Heichelheim, Speicher Kläranlage Süßenborn und in Apolda der Lohteich, der Friedensteich und der Kalkteich.

Einzusehen sind beide Allgemeinverfügungen unter den amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Weimarer Land und des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz unter den beiden folgenden Hyperlinks:

<https://verbraucherschutz.thueringen.de/> (Biosicherheit),

<https://weimarerland.de/landratsamt/AllgemeinverfGefluegel07012021.pdf>

(Aufstallungspflicht).

**Rückfragen unter:** Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Weimarer Land  
Dr. Stefan Kleinhans  
Telefon: 03644/540300